

Recht der Internationalen Wirtschaft

1–2 | 2018

Betriebs-Berater International

16.1.2018 | 64. Jg.
Seiten 1–92

DIE ERSTE SEITE

Georg Eder

Verrechnungspreise und Zollwert

AUFSÄTZE

Professor Dr. Peter Mankowski

Schiedsgerichte und die Rom I-VO | 1

Professor Dr. Abbo Junker

Die Rechtsprechung des EuGH zum europäischen Arbeitsrecht im Jahr 2017 | 19

Professor Dr. Claus Luttermann und **Professor Dr. Detlev Hummel**

Interkulturelle Projektfinanzierung: Vertrauenskonzept, eurasische Perspektiven und Rechtspraxis | 30

Kai Schlender

Die Staatssicherheitsprüfung der VR China | 38

LÄNDERREPORTE

Christian Klein

Länderreport Frankreich | 47

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Kartellabsprachen – keine absolute Bindung der nationalen Gerichte an vorläufige Beurteilung der Kommission auch nach Abgabe von Verpflichtungszusagen | 51

EuGH: Gerichtsstand – Abgrenzung der Anwendungsbereiche von EuGVVO und EuInsVO | 56

EuGH: Gerichtsstand bei Klagen teilweise aus Unionsmarke und teilweise aus nationaler Marke | 58

EuGH: Klage wegen Verletzung der Unionsmarke – Vorrang einer auf Nichtigerklärung gestützten Widerklage | 63

BGH: Gerichtsstand bei Markenrechtsverletzung – Parfummarken | 78

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Mehrwertsteuer – Folgen einer missbräuchlichen Steuergestaltung unmittelbar aus dem EU-Recht | 83

Länderreporte

Christian Klein, Rechtsanwalt/Avocat à la Cour, Paris

Länderreport Frankreich

I. Rechtspolitischer Hintergrund

2017 war für Frankreich ein politisch ereignisreiches Jahr. Ein zu Jahresbeginn noch als klarer Favorit geltender Präsidentschaftskandidat stolpert auf der Zielgeraden über einen mutmaßlichen Missbrauch gewisser Privilegien seines Politikeramtes, und der im Mai gewählte neue Staatspräsident *Emmanuel Macron* hat mit der von ihm ins Leben gerufenen Bewegung „En Marche“ die französische Parteienlandschaft kräftig aufgemischt und die etablierte politische Rechte und Linke in eine tiefe Existenzkrise gestürzt.

Im Wissen, dass Reformen nach ihrer Umsetzung einige Zeit brauchen, um tatsächlich Wirkung zu zeigen, haben *Macron* und die französische Regierung keine Zeit verloren und unverzüglich nach Amtsantritt die Arbeiten an der „Baustelle“ Wirtschaftsaufschwung in Angriff genommen. Die auf eine „Stärkung des sozialen Dialogs“ und damit auf eine erhöhte Flexibilität der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen abzielende Arbeitsmarktreform – eines der zentralen Versprechen in *Macrons* Wahlkampf – wurde als erste Etappe auf dem Weg zur wirtschaftlichen Genesung Frankreichs bereits im September in Rekordzeit durchgesetzt. Um seine Entschlossenheit zu demonstrieren, wählte er dafür nicht das „normale“ und langwierige Gesetzgebungsverfahren, sondern den Weg über im Frühjahr 2018 noch endgültig von der Nationalversammlung zu ratifizierende Verordnungserlasse, zu dem die Regierung durch ein entsprechendes Gesetz ermächtigt worden war. Der von den Gewerkschaften gegen das Reformvorhaben angekündigte stürmische Widerstand blieb weitgehend aus; eine nationale Mobilisierung gelang nicht in dem von den Gewerkschaften erhofften Ausmaß.

Selbstverständlich wäre es verfrüht, von einer Konsolidierung des wirtschaftlichen Aufschwungs in Frankreich zu sprechen; doch scheint es so, als habe diese Initialzündung die Reform- und Aufbruchsbereitschaft der Franzosen geweckt.

II. Wesentliche Gesetzesreformen und wichtige Urteile im Jahr 2017

1. Reformen und gesetzliche Neuregelungen

a) Die Reform zur Stärkung des Arbeitsmarktes

Nachdem bereits 2016 mit dem sog. „Loi El-Khomri“ eine erste Überarbeitung des französischen Arbeitsrechts erfolgt war, hat die französische Regierung in nur vier Monaten nach Amtsantritt eine große Reform zur Lockerung des Arbeitsrechts abgeschlossen, deren Neuregelungen zum 1. 1. 2018 in Kraft getreten sind.

Wesentlicher Ansatz der „Stärkung des sozialen Dialogs“ ist die Förderung von Kollektivvereinbarungen auf Unterneh-

mensebene, insbesondere auch in kleinen Betrieben, in denen die Verhandlung und der Abschluss von Betriebsvereinbarungen bislang nur unter Einbeziehung eines Gewerkschaftsvertreters möglich waren. Künftig kann auch in diesen Betrieben eine Kollektivvereinbarung ohne Einbindung eines Gewerkschaftsvertreters abgeschlossen werden. Davon ausgeschlossen bleiben allerdings gewisse Regulierungsbereiche wie beispielsweise Mindestlohn oder maximale Arbeitsdauer, die ausschließlich auf Branchenebene verhandelt und vereinbart werden können.

In Unternehmen mit mindestens 11 Beschäftigten wird künftig mit dem „sozialen und wirtschaftlichen Betriebsrat“ (*comité social et économique*) ein neues einheitliches Organ der Personalvertretung geschaffen, in dem die bisherigen Organisationsformen (Personaldelegierte, Betriebsrat sowie Hygiene- und Sicherheitsausschuss) zusammengefasst werden. Die Umsetzung muss bis spätestens zum 31. 12. 2019 erfolgen.

Die Festsetzung der Höhe des im Fall einer ungerechtfertigten Kündigung dem Betroffenen zustehenden Schadensersatzanspruches, die bislang im Ermessen der Gerichte lag, erfolgt nunmehr unter Heranziehung der jeweiligen Betriebszugehörigkeit anhand einer gesetzlichen Tabelle, die das Gericht bei seiner Entscheidung bindet. Diese Regelung soll es dem Unternehmen ermöglichen, die finanziellen Konsequenzen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Vorfeld absehen und einplanen zu können; damit soll zudem eine Gleichbehandlung vor den Gerichten (die Schadensersatzansprüche variierten in der Vergangenheit sehr stark von Gericht zu Gericht) sichergestellt werden.

Im Gegenzug werden die gesetzlichen Abfindungsansprüche, die bei jeder nicht durch ein schwerwiegendes Verschulden des Arbeitnehmers begründeten Beendigung des Arbeitsvertrages anfallen, erhöht. Der bisher geltende Abfindungssatz von 20% des letzten Bruttogehalts pro Betriebszugehörigkeitsjahr wird auf 25% angehoben, und der Anspruch entsteht bereits ab dem 8. Monat der Betriebszugehörigkeit und nicht erst wie bisher ab dem 12. Monat.

Ferner werden die Formalien des Kündigungsverfahrens erleichtert bzw. gewisse Formfehler nicht mehr mit der automatischen Unbegründetheit der Kündigung (und in der Folge mit Schadensersatzansprüchen) sanktioniert. So können die Unternehmen auf Muster für Kündigungsschreiben zurückgreifen, und der in dem Schreiben darzulegende Kündigungsgrund kann in Zukunft nachträglich noch ergänzt werden.

Die Frist, innerhalb der der gekündigte Arbeitnehmer gegen die Kündigung gerichtlich vorgehen kann, wird von 2 Jahre auf künftig 1 Jahr verkürzt.

Die bisherige Regelung, dass für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation im Rahmen einer wirtschaftlich be-

dingten Kündigung in einer französischen Konzerngesellschaft die Gesamtsituation des internationalen Konzerns zu berücksichtigen war, stellte bei Restrukturierungen der französischen Gesellschaft im internationalen Konzern regelmäßig ein erhebliches Hindernis dar. Mit der jetzigen Reform wird festgelegt, dass sich die Betrachtung der finanziellen Situation ausschließlich auf die französische Gesellschaft beschränkt und nur diese für die Beurteilung ausschlaggebend ist.

b) Umsetzung der EU-Transparenzrichtlinie 2014/95

Mit Wirkung zum 1. 8. 2017 wurde die EU-Richtlinie 2014/95 in Frankreich in den Art. L.561-46 ff. Code monétaire et financier umgesetzt. Die nach diesem Datum neu gegründeten Gesellschaften müssen eine beim Handelsregister zu hinterlegende Erklärung darüber abgeben, wer als letztendlich Begünstigter direkt oder indirekt mehr als 25% des Nennkapitals oder der Stimmrechte hält. Die vor dem 1. 8. 2017 gegründeten Gesellschaften haben bis zum 1. 4. 2018 Zeit, eine entsprechende Erklärung abzugeben. Die Erklärung muss angepasst werden, wenn sich Änderungen hinsichtlich des erklärten „bénéficiaire effectif“ ergeben. Eine automatische jährliche Erklärung unabhängig von Veränderungen ist nicht erforderlich.

c) Neue Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung (Gesetz „Sapin II“)

Mit den sog. „Gesetz“ Sapin II“ wurde mit Wirkung zum 1. 7. 2017 für französische Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern oder für Konzerne, deren Konzernmutter ihren Sitz in Frankreich hat, mindestens 500 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von mehr als 100 000 000 € erzielen, ein zwingender Maßnahmenkatalog zur Korruptionsbekämpfung eingeführt. Danach sind die in den vorgenannten Anwendungsbereich fallenden Unternehmen verpflichtet:

- (1) einen Verhaltenskodex auszuarbeiten, der in die Betriebsordnung aufzunehmen ist;
- (2) ein internes Verfahren einzuführen, das es Whistleblowern ermöglicht, Verstöße gegen den Verhaltenskodex zu melden;
- (3) eine regelmäßig zu überarbeitende Risikomatrix sowie ein entsprechendes Bewertungsverfahren für Kunden, Lieferanten und Händlern des Unternehmens zu erstellen;
- (4) interne oder externe Audits der Konten und Bücher der Gesellschaft sowie der Beachtung der eingeführten Maßnahmen durchzuführen;
- (5) regelmäßige Antikorruptionsschulungen des Personals zu organisieren;
- (6) Sanktionen für die Verstöße gegen den aufgestellten Verhaltenskodex festzulegen.

Die für die Überprüfung der Korruptionsbekämpfung neu eingerichtete Behörde (Agence française anticorruption) kann bei festgestellten Verstößen Geldbußen bis zu 200 000 € für natürliche Personen und bis zu 1 000 000 € für juristische Personen festsetzen.

2. Rechtsprechung

a) Handels- und Wirtschaftsrecht

aa) Schadensersatz wegen unvermittelten Abbruchs der Geschäftsbeziehungen

Die praxisrelevante Vorschrift des Art. L. 442-6 Code de Commerce (französisches Handelsgesetzbuch), nach der der

„unvermittelte und plötzliche“ Abbruch gefestigter Geschäftsbeziehungen einen Schadensersatzanspruch der gekündigten Partei auslöst, war auch im Jahr 2017 Gegenstand höchstinstanzlicher Urteile. So hatte der Kassationshof in seiner Entscheidung vom 18. 1. 2017 Gelegenheit, sich erneut zu der Problematik der Wirksamkeit von Gerichtsstands Klauseln in entsprechenden internationalen Streitigkeiten zu äußern und seine bisherige diesbezügliche Rechtsprechung zu präzisieren. Ausgangspunkt der bis vor einigen Jahren auch innerhalb des Kassationshofs noch uneinheitlich entschiedenen Thematik war in der Vergangenheit die Frage, ob der Schadensersatzanspruch aus Art. L. 442-6 Code de Commerce vertraglicher oder deliktischer Natur sei. Bei Annahme eines deliktischen Charakters der Vorschrift wird diese nämlich nicht von einer vertraglich vereinbarten Gerichtsstandsklausel erfasst, so dass dann, wenn man den Ort des Schadenseintritts in Frankreich annimmt, entsprechende Streitfälle der Zuständigkeit der französischen Gerichte unterliegen, die aufgrund des nationalen „ordre public“-Charakters der Norm die Vorschrift anwenden mussten, und zwar völlig unabhängig von dem vertraglich vereinbarten Recht. Nachdem der Kassationshof bereits im Jahr 2012 die Wirksamkeit von Gerichtsstandsklauseln in internationalen Streitfällen im Zusammenhang mit dem Abbruch von Geschäftsbeziehungen unter gewissen Voraussetzungen bejaht hatte, hat er jetzt erneut bestätigt, dass sich eine Gerichtsstandsklausel zugunsten eines ausländischen Gerichts nicht auf vertragliche Ansprüche beschränkt, sondern sämtliche aus dem Vertrag erwachsenden Streitigkeiten abdeckt. Allein der Umstand, dass französische Gerichte französische Eingriffsnormen anwenden müssten, denen ausländische Gerichte nicht unterworfen seien, könne nicht die Bejahung einer der jeweiligen Gerichtsstandsklausel entgegenstehenden Zuständigkeit der französischen Gerichte rechtfertigen.

bb) Ausgleichszahlung des Handelsvertreters

Nach Art. L. 134-12 Code de Commerce steht dem Handelsvertreter – vergleichbar § 89b HGB – ein Schadensersatzanspruch bei Vertragsbeendigung zu. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag wegen schwerwiegenden Verschuldens des Handelsvertreters gekündigt oder auf dessen Initiative beendet wurde, es sei denn, dass dies auf Umständen beruht, die dem Unternehmen zuzurechnen sind. In seiner Entscheidung vom 21. 6. 2017 führt der Kassationshof in diesem Zusammenhang aus, dass die Weigerung des Handelsvertreters, nach Ablauf eines zeitlich befristeten Vertrages einen neuen Vertrag zu unterzeichnen, nicht den gesetzlichen Ausgleichsanspruch entfallen lässt, da die Beendigung der Vertragsbeziehung nicht von dem Vertreter initiiert worden sei. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte sich der Vertreter entschlossen, den abgelaufenen befristeten Vertrag nicht durch Abschluss eines weiteren Anschlussvertrages zu erneuern. Mit seiner Klage auf Zahlung eines Ausgleichsanspruchs war der Handelsvertreter erstinstanzlich sowie in der Berufungsinstanz gescheitert, da nach Auffassung der Gerichte die Initiative zur Beendigung der Vertragsbeziehung vom Handelsvertreter ausgegangen sei – eine Rechtsansicht, die bereits von anderen Berufungsgerichten in ähnlich gelagerten Fällen vertreten wurde. Dieser Auffassung tritt der Kassationshof entgegen und führt aus, dass es vielmehr das Unternehmen gewesen sei, das mit der Vorlage eines inhaltlich geänderten Neuvertrages die Initiative zur Vertragsbeendigung ergriffen habe

und der Handelsvertreter nicht durch den drohenden Wegfall seines Ausgleichsanspruchs in seiner Entscheidungsfreiheit über den Abschluss oder Nichtabschluss eines Neuvertrages eingeschränkt werden dürfe.

cc) Haftung in der Insolvenz

Art. L. 651-2 Code de Commerce sieht vor, dass die Geschäftsleitung des Schuldnerunternehmens für nach Abschluss des ordentlichen Insolvenzverfahrens oder bei Liquidation verbleibende, aus dem Vermögen der Schuldnergesellschaft nicht zu befriedigende Verbindlichkeiten haftbar gemacht werden kann, wenn der rechtlichen oder auch der faktischen Geschäftsführung ein Fehlverhalten nachzuweisen ist, das zu der finanziellen Unterdeckung mitursächlich beigetragen hat. Mit Urteil vom 20. 4. 2017 stellt der Kassationshof fest, dass die Verteilung der zu tragenden Verbindlichkeiten auf den rechtlichen und dem faktischen Geschäftsführer ausschließlich im gerichtlichen Ermessen steht und die Geltendmachung eines entsprechenden Haftungsanspruchs allein dem Liquidator oder der Staatsanwalt überlassen ist. Art. L. 651-2 Code de Commerce begründe keinen Rückgriff des verurteilten Geschäftsführers auf einen rechtlichen/faktischen Mitgeschäftsführer. In dem zu entscheidenden Fall wehrte sich der zur alleinigen Schuldentragung verurteilte faktische Geschäftsführer und beantragte eine Mitverurteilung des rechtlichen Geschäftsführers.

In einer weiteren Entscheidung zur Thematik der insolvenzrechtlichen Ausfallhaftung des Geschäftsführers vom 8. 3. 2017 führt der Kassationshof aus, dass der Geschäftsführer nicht mit einer ihm gegen die Gesellschaft zustehenden Forderung gegen den Betrag, zu dessen Zahlung er im Rahmen der Ausfallhaftung verurteilt worden ist, aufrechnen kann, da dieser der unmittelbaren Tilgung der Gläubigeransprüche diene und somit einer Aufrechnung entzogen ist.

dd) Keine Befangenheit wegen Zugehörigkeit zu einem sozialen Online-Netzwerk

Im Zusammenhang mit der möglichen Befangenheit von Mitgliedern eines anwaltlichen Standesgerichts nahm der Kassationshof am 5. 1. 2017 zu der Bedeutung einer „Netzwerk-Freundschaft“ Stellung. In einem gegen ihn von dem Vorsitzenden der örtlichen Anwaltskammer (Bâtonnier) eröffneten standesrechtlichen Disziplinarverfahren rügte der betroffene Anwalt die Befangenheit verschiedener Mitglieder des Disziplinarausschusses, da diese „Freunde“ des Bâtonniers in einem sozialen Netzwerk seien. Der Kassationshof verwarf dieses Argument mit dem Hinweis, dass dem in einem sozialen Netzwerk verwendeten Begriff „Freund“ nicht die übliche „freundschaftliche“ Bedeutung zukomme, sondern lediglich einen zwischen den Personen in dem Netzwerk bestehenden Kontakt beschreibe. Das Netzwerk sei in diesem Sinne nur ein spezifisches Kommunikationsmittel zwischen Personen, die gleiche Interessen teilen oder wie im vorliegenden Fall den gleichen Beruf ausüben. Allein ein „Freund“ im Netzwerk zu sein, begründe jedenfalls nicht die Annahme der Befangenheit. Dies ist eine Entscheidung, die sicherlich auch auf die Besetzung staatlicher Gerichte übertragbar ist.

ee) Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

Der Lauf der zweijährigen Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen (nach Kenntnis des Mangels)

aus versteckten Sachmängeln (*vices cachés*) wird durch den gerichtlichen Beschluss zur Bestellung eines mit der Schadensbegutachtung beauftragten Sachverständigen unterbrochen. Dies hat der Kassationshof in seinem Urteil vom 5. 1. 2017 nochmals klargestellt. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt war auf Initiative des Klägers, der Sachmängelanprüche gegen den Hersteller eines Schwimmbades geltend machte, ein gerichtliches Sachverständigenverfahren angeordnet worden, und mehr als zwei Jahre später erfolgte nach Vorlage des Sachverständigenberichts die Schadensersatzklage in der Hauptsache, die von den Vorinstanzen als verjährt abgewiesen wurde. Der Kassationshof bestätigt, dass der Lauf der zweijährigen Frist zur Geltendmachung mit dem Beschluss der Sachverständigenbestellung nicht nur gehemmt, sondern unterbrochen wird und damit wieder neu beginnt, die Klage aber hier später als zwei Jahre nach der Eröffnung des Sachverständigenverfahrens erhoben wurde und damit tatsächlich verjährt sei. Die Ingangsetzung der Frist könne nach Auffassung des Gerichts auch auf den Zeitpunkt des Sachverständigenberichts gelegt werden (da erst dann eine tatsächliche Kenntnis des Mangels bestehe); dies setze allerdings einen entsprechenden Klägervortrag voraus, der im vorliegenden Fall erst in der Revisionsinstanz – und damit verspätet – erfolgt sei.

b) Gesellschaftsrecht

aa) Anfechtung einer Aktienübertragung

Die Frage der Anfechtbarkeit einer Aktienübertragung wegen angeblich fehlender Gegenleistung beschäftigte den Kassationshof in seiner Entscheidung vom 5. 7. 2017. Der Vorstand und Mehrheitsaktionär einer sich in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Gesellschaft hatte seine Aktien zu einem Preis von 1 € abgetreten. Der Erwerber verpflichtete sich, neue Geldmittel in die Gesellschaft einzuschließen. Nachdem der Vorstand, der noch einige Zeit im Amt geblieben war, schließlich abberufen wurde, hatte er die seinerzeitige Aktienübertragung mit der Begründung angefochten, diese sei zu einem deutlich unterbewerteten Preis erfolgt und ferner habe es an der Wirksamkeitsvoraussetzung einer Gegenleistung an ihn gefehlt. Dieser Auffassung schloss sich der Kassationshof nicht an, sondern führte aus, dass zwar in erster Linie die Gesellschaft Begünstigte der Leistungen des Erwerbers gewesen sei, der Vorstand als Veräußerer der Aktien aber auch unmittelbare eigene Vorteile gezogen habe, da durch die Zuführung neuer Finanzmittel die Gesellschaft gerettet worden und er in einem gut bezahlten Vorstandsamt verblieben sei. Die Wirksamkeit der Aktienübertragung könne daher nicht in Frage gestellt werden.

bb) Abberufung eines Generaldirektors

Mit einem Urteil vom gleichen Tag wies der Kassationshof die Klage eines Generaldirektors einer vereinfachten Aktiengesellschaft (SAS) ab, der gegen seine mit schlechter Geschäftsführung begründete Abberufung geklagt und Schadensersatzansprüche geltend gemacht hatte. Er stützte seine Klage darauf, dass der Präsident der Gesellschaft, der mit ihm gemeinsam für die Geschäftsführung verantwortlich gewesen sei, ohne dass die Satzung eine besondere Aufteilung der Befugnisse vorsah, von der Gesellschafterversammlung ausdrücklich entlastet worden sei, so dass kein Grund dafür erkennbar sei, dass nicht auch er entlastet werde. Der Vorwurf der schlechten Geschäftsführung sei damit ungerechtfertigt. Diese Argumentation hat der Kassationshof mit der

Begründung verworfen, dass der Kläger persönliche Geschäftsführungsfehler begangen habe, die seine Abberufung in ausreichender Weise rechtfertigen. Der Umstand, dass der mitgeschäftsführende Präsident entlastet worden sei, bleibe für die Beurteilung unerheblich.

cc) Rücktritt eines Geschäftsführers

Die Thematik des Ausscheidens des Geschäftsführers aus seinem Amt war auch Gegenstand des Urteils des Kassationshofs vom 8. 6. 2017. Der geschäftsführende Gesellschafter hatte mit Verkauf seiner Anteile im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung seinen Rücktritt vom Amt erklärt und wurde daraufhin durch den neuen Gesellschafter ersetzt. Allerdings war die Ladung zur Gesellschafterversammlung nicht unter Beachtung der gesetzlichen 15-tägigen Ladungsfrist abgehalten worden, und die Voraussetzung einer möglichen Heilung dieses Formfehlers durch Anwesenheit sämtlicher Gesellschafter war im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die gerichtlichen Vorinstanzen waren der Argumentation des ehemaligen Geschäftsführers, dass er tatsächlich nicht von seinem Amt zurückgetreten, sondern vielmehr abberufen worden sei, gefolgt und hatten die Nichtigkeit der Gesellschafterversammlung und der in der Versammlung gefassten Beschlüsse wegen des Formfehlers festgestellt. Dem widersprach der Kassationshof, der zwar die Nichtigkeit der Versammlung bestätigte, jedoch klarstellte, dass der erklärte Rücktritt als einseitige Willenserklärung wirksam werde, wenn die Gesellschaft davon Kenntnis erhalte (es sei denn, die Satzung sehe etwas anderes vor). Diese Kenntnisnahme sei hier unabhängig von der Nichtigkeit der Versammlung erfolgt.

dd) Schadensersatz bei rechtswidriger Abberufung eines Geschäftsführers

Erfolgt die Abberufung des Geschäftsführers unter „herabwürdigenden Umständen“, kann dies ebenso wie die ohne rechtfertigenden Grund ausgesprochene Abberufung Schadensersatzansprüche gegen die Gesellschaft auslösen. In diesem Zusammenhang hat der Kassationshof mit Urteil vom 24. 5. 2017 ausgeführt, dass die mit Abberufung umgehend geforderte Rückgabe der Schlüssel des Dienstfahrzeuges, die Schließung der beruflichen E-Mail-Anschrift und des Telefonanschlusses sowie die Aufforderung, die Dienstwohnung innerhalb eines Monats zu verlassen, keine herabwürdigenden und ehrverletzenden Begleitumstände der Abberufung darstellen, sondern sich vielmehr zwangsläufig aus der Beendigung des Amtes ergeben würden. In der Vergangenheit hatten verschiedene Berufungsgerichte in ähnlich gelagerten Sachverhalten eine abweichende Auffassung vertreten.

ee) Begrenzung der Bürgschaftsverpflichtung

Der Bürge einer zugunsten einer später verschmolzenen Gesellschaft gegebenen Bürgschaft kann von der aufnehmenden Gesellschaft für die nach Verschmelzung entstandenen Schulden der aufgenommenen Gesellschaft nur dann aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden, wenn die Bürgschaftsverpflichtung eine Erfassung auch dieser Schulden ausdrücklich vorsieht. Mit dieser Begründung hob der Kassationshof mit Entscheidung vom 17. 5. 2017 das Urteil der Vorinstanz auf, das der Klage gegen den Bürgen stattgegeben hatte.

ff) Abgrenzung zwischen Bürgschaft und Garantie

Die Abgrenzung zwischen einer selbstständigen Garantie (garantie autonome) und einer Bürgschaft (cautionnement) war Gegenstand der Entscheidung des Kassationshofs vom 20. 4. 2017. Eine natürliche Person hatte sich in einer „Garantie auf erstes Anfordern“ gesamtschuldnerisch, unwiderruflich, bedingungslos und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen verpflichtet, im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Drittschuldners für dessen Verbindlichkeiten in Höhe von 200000 € aus einem Liefervertrag einzutreten. Nach Auffassung des Gerichts handelte es bei dieser Erklärung nicht um eine selbstständige Garantie, sondern um eine Bürgschaft, die schließlich im vorliegenden Fall unwirksam war, da die zur Wirksamkeit gesetzlich erforderlichen handschriftlichen Zusätze des Bürgen fehlten. Wesensmerkmal der selbstständigen Garantieverpflichtung sei die völlige Unabhängigkeit von dem Grundgeschäft und der Verpflichtung des Hauptschuldners. Dies sei hier wegen der Bezugnahme auf den Liefervertrag nicht gegeben.

III. Wirtschaftliche Bewertung und Ausblick auf 2018

Der sich in der zweiten Jahreshälfte 2016 vorsichtig abzeichnende Trend eines Wiederanziehens der französischen Wirtschaft hat sich in 2017 fortgesetzt, und es wird erwartet, dass die von dem neuen Staatspräsidenten und der Regierung im Eiltempo umgesetzten Änderungen im Arbeitsrecht den einsetzenden Wirtschaftsaufschwung fördern werden. Französische Wirtschaftsexperten prognostizieren für 2018 ein Wirtschaftswachstum von 2%. Nach jüngsten Umfragen bei internationalen Unternehmen hat sich das Investitionsklima verbessert und der Standort Frankreich wieder an Anziehungskraft gewonnen.

Mit den geplanten Reformen der chronisch defizitären Arbeitslosenversicherung, des beruflichen Aus- und Fortbildungssystems sowie mit der grundlegenden Umgestaltung der Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosen- und Krankenversicherung stehen für 2018 hochsensible Themen auf *Macrons* Agenda. Hier wird sich auch zeigen, ob es der Regierung gelingt, die untereinander uneinigen und teilweise zerstrittenen Gewerkschaften, deren unmittelbare Einflussnahme durch die Arbeitsrechtsreform doch deutlich eingeschränkt wurde, zu einer konstruktiven Mitarbeit entsprechend dem neuen Leitmotiv der „Förderung des sozialen Dialogs“ zu bewegen. Frankreich scheint jedenfalls „En Marche“ zu sein, und die Marschrichtung stimmt.



Christian Klein

Studium der Rechtswissenschaften in Bonn; Partner bei Granrut Avocats, Paris. Er praktiziert seit 1990 als in Deutschland und Frankreich zugelassener Anwalt in der wirtschaftsrechtlichen Beratung überwiegend deutscher und internationaler Unternehmen in Frankreich (grenzüberschreitender Unternehmens- und Beteiligungskauf, Gesellschaftsrecht und internationales Vertragsrecht). Verfasser zahlreicher Publikationen zu Themen des deutsch-französischen Rechtsverkehrs. Seit 2004 Ständiger Mitarbeiter der RIW. Er ist seit vielen Jahren als Lehrbeauftragter der Universitäten Paris-Nanterres und Tours und als Dozent im Postgraduierten-Studiengang „Mergers & Acquisitions“ der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster tätig.